





Erbschuzverwand  
hochlöbliche Vorse  
vnterschiedlich/au  
vnd Gewerbe/mit  
so ein jeder zu vert  
nützig sich vnterste  
Landes zu führen/

Wann Wir  
dencken/ auch in d  
Hülffe/so viel an  
Unsere Vnterhan  
lassen/zu gestatten

Begehren v  
viel oder wenig/au  
aus Unfern Lande  
über/vnd ohn Un  
Getreidig in das n  
getroffen werde/v  
gemeinen Kasten v  
dem verkaufften  
nachlässig verfall  
werden/ darzu W

Weiter so wo  
auff Gewinnst/vnt  
Was aber ein jede  
lich zureichen kan/  
Verbott durch die  
Unserm Mandat d

Vorsehen V  
ihrem eigenen schä  
ernste/zuverlässige  
Anno 1651.

141

Vie Grundstuck des Getraids betf. d. d. Cer  
burg 1584: 1651.



**I**n Gottes Gnaden / Wir Friederich Wilhelm /  
Hertzog zu Sachsen / Büllich / Cleve vnd Bergk / Landgraff in Thü-  
ringen / Marggraff zu Meissen / Graff zu der Marck vnd Ravensburgk / Herr zu Ravenstein /c.

Fügen allen vnd jeglichen Vnsern Prälaten / denen von der Ritter schafft / Ambtleuten / Ambtsverwesern / Schoffern / Castnern /  
Verwaltern / Schultheissen / Seletsleuten / Bürgermeistern / Richtern / Räten der Städte / vnd sonst in gemein allen Vnsern  
Erbshutzverwandten / vnd Vnterthanen / nebens entbietung Vnsers Grubes / gnädigen vnd geneigten Willens / hiermit zu wissen / Obwohlen Vnsere  
hochlöbliche Vorfahren / Christmilder hochlöblicher Gedächtnis / nicht allein in der Anno 1556. publicirten Landes Ordnung / sondern auch denen darauff  
vnterschiedlich / auch von Vns am 10. Julij Anno 1641. nechsthin außgelassenen offenen Mandaten / den schädlichen Auff- vnd Vorkauff allerhand Victualien  
vnd Gewerbe / mit sonderbahrem Ernst vnd gesetzter vnnachlässiger Straff verboten / vnd darneben vmb des gemeinen Nuzes willen verordnet / das jenige /  
so ein jeder zu verkauffen / zu freyem offenen Jahr- vnd Wochenmarck zu bringen / So müssen wir jedoch ganz mißfällig vernehmen / daß etliche eigen-  
nützig sich vnterstehen / in Vnserm Drth Landes zu Francken Coburgischer Pflege / das Korn vnd ander Getreidig auffzukauffen / vnd häufig außser  
Landes zu führen / dadurch eine geschwinde vnd vnterschiedliche Theurung durch Gottes Verhängnis zu besorgen :

Wann Wir dann als Landesfürst gnädiglich geneigt seyn / Vns auch schuldig vnd pflichtig erkennen / Vnsere Vnterthanen hierinn gnädiglich zu be-  
dencken / auch in der zeit gebührliches vnd ernstes einsehen zu haben / damit den Ursachen solcher fürstehenden Steiger- vnd Theurung / durch Göttliche  
Hülffe / so viel an Vns / vnd möglich ist / in zeiten möge vorkommen werden / So wil Vns demnach diesem länger zu zusehen / vnd das Getreidig / welches  
Vnsere Vnterthanen zu ihrer Nothdurfft vnd Vnterhaltung selbst bedürffen / zu ihrem grossen Schaden vnd Nachtheil aus Vnsern Landen abführen zu  
lassen / zu gestatten nicht gebühren /

Begehren vnd gebieten darauff hiermit gnädig / vnd ernstlich / daß keiner / weß Standes oder Wesens der sey / einig Getreidig / es sey was es wolle /  
viel oder wenig / außwertigen vnd frembden Leuthen / welche nicht Vnsere Vnterthanen seyn / verkauffe / noch vmb andere Wahr verwechsle / auch keines  
aus Vnsern Landen zu führen verstarre / noch seinen Lehensleuten oder Ambtsverwandten zu thun nachlasse / Sondern die jenige / welche sich dessen hier-  
über / vnd ohn Vnsere vorgehend sonderlich erlaubnis vnd bewilligung vnterstehen / vnd anmassen werden / auffhalten vnd umbtreiben / vnd sich mit dem  
Getreidig in das nechste Ambr vnd Gerichte / darinnen solche übertrertung dieses Vnsers Außschreibens vnd Verbots geschehen / oder der Verbrecher an-  
getroffen werde / verfügen / davon solle denselben der dritte Theil solches Getreidigs durch Vnsere Beampte / jedes Drths gereicht / aber die Obermaß dem  
gemeinen Kasten vnd Armuth deren endes vntwegerlich folgen / vnd gegeben werden / Gleicher gestalt soll auch jeder Vorkauff des Geldes / so er aus  
dem verkaufften Getreidig gelöst / auch darumb / daß er dieses Vnsere Verbot übertretten / verachtet / vnd darwider wissent- vnd fürsehtlich gehandelt / vn-  
nachlässig verfallen / vnd verlustigt seyn / welches auch von dem / oder denselben durch Vnsere Beampte förder- vnd vnterzüglich jedesmals soll eingebracht  
werden / darzu Wir ihnen auff bericht / da es von nöthen / jederzeit wollen behülfflich zu seyn wissen /

Weiter so wollen Wir auch insonderheit / daß keiner Vnsere Vnterthanen vnd Einwohner / oder auch außwertiger / er sey wer er wolle / einig Getreidig /  
auff Gewinnst / vnter was schein solches geschehen mag / in Vnsern Landen nicht auffkauffen / noch auffschütten / sondern sich dessen gänzlich enthalten soll /  
Was aber ein jeder der Vnsere / welcher keinen Ackerbau treibet / noch so viel Getreidig erbawet hat / daß er ein Jahr für sein Haushaltung damit vngesehr-  
lich zureichen kan / bedürfftig / solches vnd mehr nicht mag er kauffen / vnd auffschütten / Do auch vielleicht allbereit Getreidig für diesem Vnsere  
Verbott durch die Vnsere verkaufft oder versaget / jedoch aus Vnsere Fürstenthumb noch nicht abgeführt ist / So wollen Wir / daß solches mit diesem  
Vnsere Mandat auch gemeinet / vnd darvnder begriffen sein soll /


Versehen Vns also zu Vnsere Vnterthanen / sie werden dieser Vnsere ihnen selbst zu guten gemeinten Verordnungen gehorsamlich geleben / vnd zu  
ihrem eigenen Schaden / vnd bestraffung nicht vrsach geben / Darnach sich ein jeder habe vnd wisse zu richten. Vnd geschicht in dem allen Vnsere gefällige /  
ernste / zuverlässige vnd endliche Meinung. Zu Vhr und mit Vnsere hierauff getrückten Fürstl. Secret bekräftiget / vnd geben zu Coburg am 1. Octobris  
Anno 1651.

141

Vie Grundriss des Getraide. bitt. d. d. Cor.  
bis 1801: 1651.











In Gottes Gnaden /

Hertzog zu ... /

Erbschutzverwandten / vnd Untertanen / ne  
hochlöbliche Vorfahren / Christmilder hochlö  
unterschiedlich / auch von Uns am 10. Julij Ar  
vnd Gewerbe / mit sonderbahrem Ernst vnd  
so ein jeder zu verkauffen / zu freyem offener  
nützig sich vnterziehen / in Unserm Drth La  
Landes zu führen / dadurch eine geschwinde v

Wann Wir dann als Landes Fürst gn  
dencken / auch in der zeit gebührliches vnd  
Hülffe / so viel an Uns / vnd möglich ist / in ze  
Unsere Untertanen zu ihrer Nothdurfft v  
lassen / zu gestatten nicht gebühren /

Begehren vnd gebieten darauff hiern  
viel oder wenig / außwertigen vnd frembden  
aus Unsern Landen zu führen verstarre / noc  
über / vnd ohn Unser vorgehend sonderliche  
Getreidig in das nechste Ambr vnd Bericht  
getroffen werde / verfügen / davon solle den  
gemeinen Kasten vnd Armuth deren endes  
dem verkaufften Getreidig gelöst / auch dar  
nachlässig verfallen / vnd verlustigt seyn / we  
werden / darzu Wir ihnen auff bericht / da

Weiter so wollen Wir auch insonderhe  
auff Gewinnst / vnter was schein solches gesch  
Was aber ein jeder der Unsern / welcher kei  
lich zureichen kan / bedürfftig / solches vnd  
Verbott durch die Unsern verkaufft oder v  
Unserm Mandat auch gemeinet / vnd daru

Versehen Uns also zu Unsern Untert  
ihrem eigenen schaden / vnd bestraffung nich  
ernste / zuverlässige vnd endliche Meinung.  
Anno 1651.



ff zu der A  
n von der Ril  
germeistern /  
es / gnädigen  
n in der Ann  
en offenen Ma  
verbotten / vnd  
ringen / So  
er Pflege / da  
durch Gottes  
schuldig vnd  
it den Ursache  
/ So wil Un  
en / zu ihrem g  
feiner / weiß St  
Untertanen s  
bts verwandte  
terstehen / vnd a  
z dieses Unsers  
etreibigs durch  
en werden / C  
bot übertreten  
ben durch Unse  
behülfflich zu se  
nen vnd Einwoh  
icht auffk auffen  
iel Getreidig erk  
nd auffschütten  
erstenthumb noch  
erer ihnen selbst z  
in jeder habe vni  
auff getrückten

